

Aktuelle Fassung von Buchstabe B Nummer 2.3.5 der Richtlinien der städtischen Sportförderung:

Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt

- bei Neubau bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,
- bei Sanierung bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und
- bei energetischer Sanierung bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,

sofern nicht ein städtisches Sonderprogramm eine andere Förderung vorsieht.

Die Richtlinien der städtischen Sportförderung sollen unter Buchstabe B Nummer 2.3.5 mit Wirkung zum 01.08.2021 wie folgt geändert werden:

Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt

- bei Neubau bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,
- bei Sanierung bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und
- bei energetischer Sanierung **oder einer Maßnahme, die zu einer ökologischen Verbesserung der Sportanlage führt**, bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,

sofern nicht ein städtisches Sonderprogramm eine andere Förderung vorsieht.